

Fachinformation LFB M-V:

N-Aufnahme 2019 bei Winterweizen im EC-Stadium 37

Wie bereits in den letzten Jahren wurden auch in diesem Jahr auf den Testflächen mit Winterweizen Pflanzenproben zu EC 37 entnommen, um über die Biomassebildung und die Stickstoffgehalte die Gesamtstickstoffsauhnahme zu beurteilen. Die Gesamtstickstoffsauhnahme beim Weizen erreicht während des Ährenschiebens ihren Höhepunkt. Bei einem Ertragsniveau von ca. 60 – 70 dt/ha geschieht dies zu Beginn des Ährenschiebens, bei einem Ertragsniveau von ca. 70 - 80 dt/ha bis Mitte des Ährenschiebens und bei einem Ertragsniveau im Bereich von 80 – 90 dt/ha zum Ende des Ährenschiebens bzw. bis zum Beginn der Blüte. In Abhängigkeit vom Rohproteininhalt und Ertragsniveau (s.o.) sind dabei Stickstoffmengen von 150 – 170 kg/ha, 190 – 210 kg/ha bzw. 230 – 250 kg/ha aufzunehmen. Diese werden aus dem Boden bereitgestellt bzw. sind über die Düngung zuzuführen. Die Abbildung 1 gibt einen Überblick über die Situation der Stickstoffsauhnahme zum EC-Stadium 37 auf den Testflächen des Landes MV.

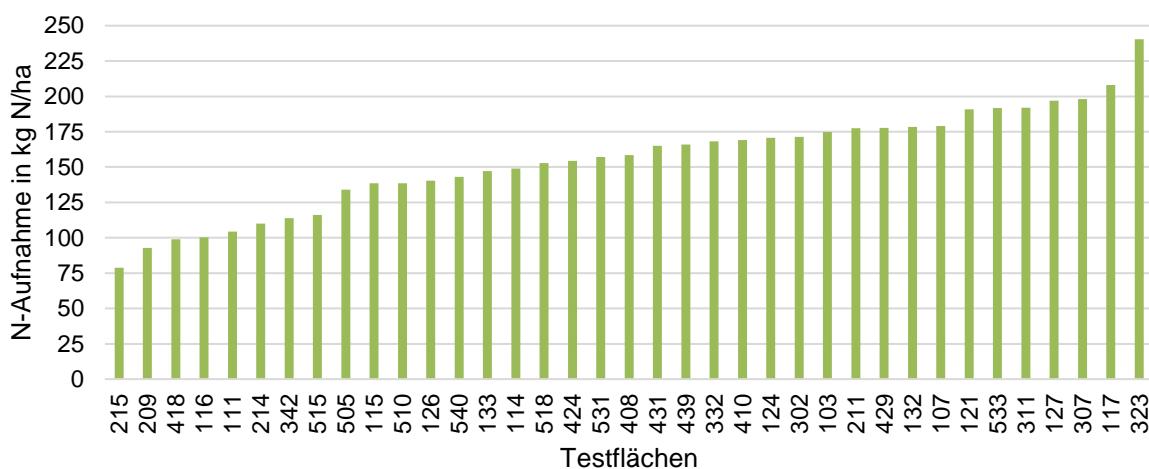


Abb. 1: N-Aufnahme zu EC Stadium 37 im Winterweizen im Jahr 2019

Die mittlere N-Aufnahme lag im EC-Stadium bei 155 kg N/ha mit einer Spanne von 79 bis 240 kg N/ha. Im Vergleich dazu lag in 2017 die N-Aufnahme deutlich höher mit einer mittleren N-Aufnahme von 222 kg N/ha. Die mittlere Stickstoffsauhnahme in diesem Jahr zum EC-Stadium 37 entspricht der Stickstoffsauhnahme in Höhe von ca. 97 % für ein niedriges, von ca. 77 % für ein mittleres und von ca. 65 % für ein hohes bis sehr hohes Ertragsniveau.

Der Stickstoff-Gehalt in EC 37 lag im Mittelwert bei 2,16 % TM und liegt damit unter dem Richtwert von 2,2 % TM. Nur 38 % der Testflächen lagen im optimalen Versorgungsbereich, die restlichen 62 % waren unversorgt.

Die aktuellen „Niederschläge“ haben die Verfügbarkeit bzw. Nachlieferung von Stickstoff nicht verbessern können. Den Karten in Abbildung 2 können Sie entnehmen, wie niedrig die nutzbare Feldkapazität ist.

Ursache für die geringere Stickstoffsauhnahme in diesem Jahr sind die Trockenheit und die fehlende Nachlieferung aus dem Bodenpool sowie die teilweise dünnen Bestände auf einigen Testflächen.

Aufgrund der geringen Niederschläge in diesem Jahr war die Stickstoffmineralisation aus dem Boden sehr verhalten. Auch die applizierten Düngemengen wurden bisher

nicht vollständig aufgenommen. Die unzureichende Wasserversorgung wirkte sich negativ auf die Bestandesentwicklung und Nährstoffaufnahme aus. Das war auch in den zu EC 31 durchgeführten Pflanzenanalysen zu erkennen, welche Unterversorgungen bei P, K, S, Cu und Zn zeigten.

Aufgrund der nicht vollständigen Aufnahme des gedüngten Stickstoffs und eines zu erwartenden Mineralisationsschubes bei einsetzenden Niederschlägen dürfte ein ausreichender Stickstoffpool für die Deckung des restlichen Stickstoffbedarfs zur Verfügung stehen, so dass unter diesen Voraussetzungen keine hohe Spätdüngung erforderlich ist.

Kommt es in den nächsten Tagen jedoch zu keiner nennenswerten Durchfeuchtung des Bodens sind die Voraussetzungen für eine hohe Wirksamkeit der Spätdüngung nicht gegeben, so dass auch unter derartigen Bedingungen und unter dem Aspekt einer hohen Stickstoffeffizienz über die Höhe bzw. Notwendigkeit einer Spätdüngung nachgedacht werden sollte.

Insgesamt lässt sich unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht ableiten, dass zu den berechneten Stickstoffmengen nach DüV Zuschläge zur Versorgung der Weizenbestände erforderlich sind.

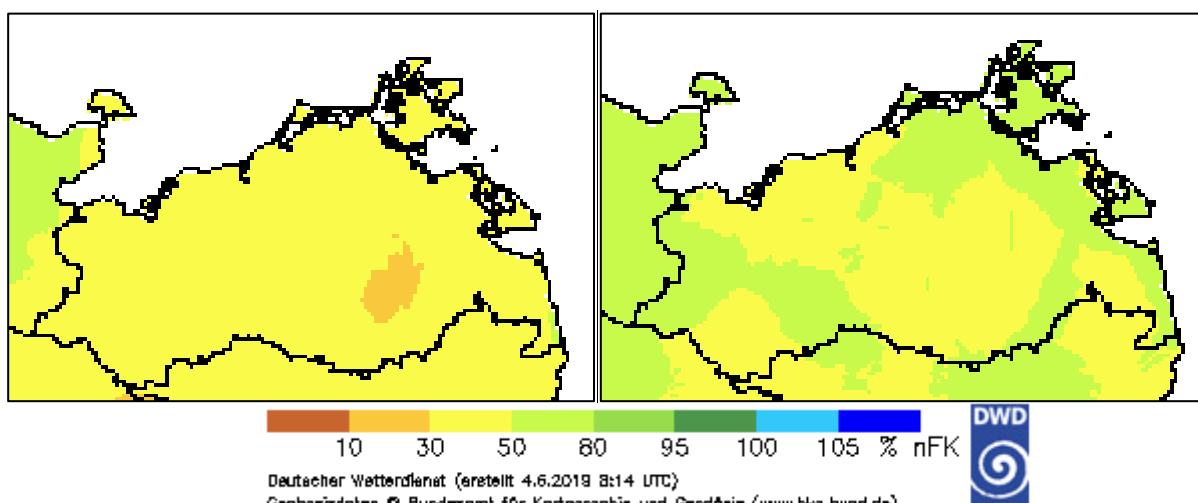


Abb. 2: Bodenfeuchte unter Gras, lehmiger Sand (links) und sandiger Lehm (rechts), 0 - 60 cm, 03.06.2019

Die Lage der Testflächen sowie weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Webseite www.wrrl-mv-landwirtschaft.de

Impressum

Herausgeber:
LMS Agrarberatung GmbH
Zuständige Stelle für landwirtschaftliches
Fachrecht und Beratung (LFB)
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
www.lms-beratung.de
Stand: 04. Juni 2019

Bearbeiter:
M.Sc. F. Holst,
Telefon: 0381 20307-19
E-Mail: fholst@lms-beratung.de

Die LMS Agrarberatung GmbH, in Ihrer Funktion als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB), ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt tätig.

